

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Markranstädt

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 08.07.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG kann die Stadt Markranstädt als Schulträger Einzel- schulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1 und umfassen alle Neuaufnahmen und Zuzüge.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Markranstädt.

§ 3

Bildung von Schulbezirken

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG werden drei Schulbezirke gebildet.

Der **Schulbezirk 1** umfasst die gesamte Kernstadt Markranstädt (einschließlich nördlich der Bahn) mit den Ortsteilen Döhlen, Quesitz und Priesteblich mit der **Grundschule Markranstädt** in der Neuen Straße 31.

Der **Schulbezirk 2** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Albersdorf, Gärnitz, Göhrenz, Kulkwitz, Meyhen, Räpitz, Schkeitbar, Schkölen, Seebenisch und Thronitz mit der **Grundschule Kulkwitz** in der Ernst-Thälmann-Straße 8.

Der **Schulbezirk 3** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Altranstädt, Großlehna, Frankenheim und Lindennaundorf mit der **Grundschule Nils Holgersson Großlehna** in der Schwedenstraße 1.

§ 4

Übergangregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 3 gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult. Sie verbleiben bis zum Ende der Schulzeit in der Grundschule, in welche sie eingeschult wurden.

§ 5
Anmeldung und Aufnahme

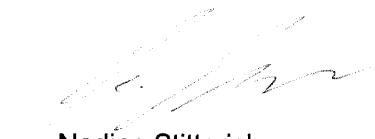
1. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Schulbezirk ist gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG der Hauptwohnsitz, in dem das Kind mit seinen Eltern/Sorgeberechtigten lebt.
2. Die Schulleitungen geben durch die Stadtverwaltung Markranstädt den Ort und die Zeit der Anmeldung durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt.
Die Eltern/Sorgeberechtigten melden ihr schulpflichtiges Kind am Anmeldetermin an der Grundschule des zuständigen Schulbezirks gemäß § 3 an.
3. Die Anmeldung ist nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme des Kindes in der Grundschule.
Die Entscheidung über die Aufnahmen trifft die Schulleitung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2022/23.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Markranstädt vom 07.06.20218, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019, außer Kraft.

Markranstädt, den 09.07.2021


Nadine Stitterich
Bürgermeisterin

